



Regierung von Oberbayern · 80534 München

**Vollzug des Bundesberggesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Schlagmann Poroton GmbH & Co.KG, Aichach-Oberbernbach;
Geplante Erweiterung des Tontagebaus „Aichach-Oberbernbach“ in der Gemarkung Oberbernbach, Stadt Aichach, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben;
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 (2) UVPG
(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Diese amtliche Bekanntmachung finden Sie als Aushang in der Gemeinde sowie im Internet unter

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/bergamt/11242/>

Mit Schreiben vom 31.08.2018 hat die Schlagmann Poroton GmbH & Co.KG bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles für die Erweiterung der Abbaufäche des Tontagebaus „Aichach-Oberbernbach“ auf die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 587, 587/1, 588, 601 601/1, 602 und 603 der Gemarkung Oberbernbach, Stadt Aichach, Landkreis Aichach-Friedberg vorgelegt.

Für das Vorhaben war nach §1 Nr.1. b) dd) UVP-V Bergbau i.V.m. § 9 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Die Antragstellerin beabsichtigt die Erweiterung der Abbaufäche des Tontagebaus „Aichach-Oberbernbach“ um eine ca. 8,8 ha große Fläche, die momentan zum größten Teil einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, die von befestigten Flurwegen durchzogen ist. Das geplante Abbaugelände befindet sich am Rand der Vorrangfläche für den Abbau von Lehm 240 b LE. In der nördlich gelegenen Vorrangfläche 240 a LE ergaben Baggerschurfe mächtige sandige Überlagerungen, so dass ein dortiger Abbau derzeit nicht wirtschaftlich möglich ist.

Standort des Vorhabens

Das Planungsgebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheit 062A Tertiärhügelland zwischen Isar und Donau. Es liegt nordöstlich des Ortsteils Oberbernbach der Stadt Aichach und südwestlich des Guts Froschham. Etwa 300 m nördlich wird eine größere Biogasanlage betrieben. Im Südosten wird die bisherige Abbaufäche durch die Staatsstraße St 2047 Aichach – Pöttmes von einem Gewerbegebiet und einer

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2438

E-Mail
bergamt@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Wohnsiedlung getrennt. Der erweiterte Tagebau liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Schutzgebiete.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Größe der Abbaufäche soll sich um ca. 8,8 ha auf ca. 17,8 ha vergrößern. Für den Zeitraum des Abbaubetriebes sind die Flächen nicht landwirtschaftlich nutzbar, werden aber nach der Rekultivierung wieder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Die übrigen Flächen sollen dem naturschutzfachlichen Ausgleich dienen.

Im Planungsgebiet befindet sich das tertiäre Grundwasserstockwerk unter bis zu 40 m mächtigen Schluffmergelschichten, die es zugleich schützen. In diese Schichtfolge wird beim Abbau nicht eingegriffen. Es wird kein Grundwasser durch den geplanten Abbau erschlossen. Auf der Fläche befinden sich keine Gewässer.

Hohe Abraumhalden werden nicht aufgeschüttet, der Abbau selbst ist tieferliegend hinter begrünten Humuswällen und daher nicht einsehbar. Die Sichtachsen des Bauensembles der Altstadt Aichach werden vom Abbau nicht beeinträchtigt. Im Planungsgebiet befinden sich keine Baudenkmäler.

Gegenüber dem jetzigen Zustand tritt durch die Erweiterung keine nennenswerte Veränderung ein, da die Produktionskapazität des Ziegelwerks nicht erhöht wird und damit auch die abzubauenen Rohstoffmengen unverändert bleiben. Die städtebaulichen Richtwerte für den Mindestabstand zu Baugebieten zu den umliegenden Gehöften und dem Gewerbegebiet mit anschließendem Wohngebiet bei Oberbernbach werden eingehalten.

Beeinträchtigungen von Schutzgütern sind nicht erheblich und können zudem durch Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in ausreichendem Umfang vermieden und ausgeglichen werden.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen (§ 9 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 (2) UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 14.10.2019

Regierung von Oberbayern

gez.

Frhr. von Pastor

Ltd. Bergdirektor